1. Änderung des Bebauungsplanes ALB 7a (violetter Eindruck)

Diese 1. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt vom 07.02.1979 aufgestellt worden.

Münster, den 1.3.1979

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Die Genehmigung dieser 1. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 28 vom 26.04.1979 bekanntgemacht worden.

Münster, den 30.04.1979
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Ing. (grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Diese 1. Änderung hat gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 12.03.1979 bis 12.04.1979 offengelegen.

Münster, den 17.04.1979
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Ing. (grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Diese 1. Änderung ist gemäß § 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 30.05.1979 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 19.06.1979

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Diese 1. Änderung ist gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 8.10.1979 (Az.: 35.2.1-5207-) genehmigt worden.

Münster, den 8.10.1979
Der Regierungspräsident
I. A.
Ltd.-Regierungsbaudirektor

2. Änderung (grüne Eintragung)

Diese 2. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (4) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt vom 24.03.1999 aufgestellt worden.

Münster,
Oberbürgermeisterin — Schriftführer

Diese 2. Änderung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 19.4. bis 19.5.99 offengelegen.

Münster 25.5.1999
Die Oberbürgermeisterin
I. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsoberamtsrat

Diese 2. Änderung ist gemäß § § 2 und 10 BauGB und § § 7 und 41 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 25.8.99 als Satzung beschlossen worden.

Münster, 30.9.99
Oberbürgermeisterin — Schriftführer

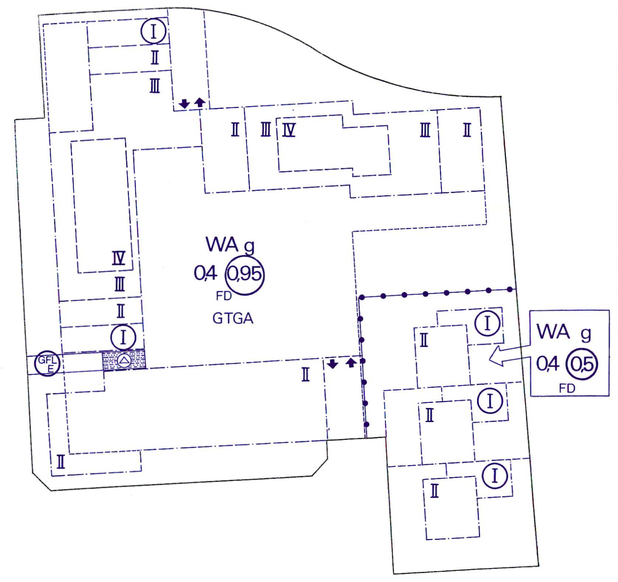
Diese 2. Änderung ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 17 vom 03.09.1999 in Kraft getreten

Münster, 6.9.1999
Die Oberbürgermeisterin
I. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsoberamtsrat

Flurstück	Fläche ha	a	qm	L B Nr	Grundbuch Bd.	Bl.	Eigentümer
31		1	45	486	-	0037	Werner, Claus, Kaufmann
155	1	22	37	"	-	"	" " "
156		51	35	"	-	"	" " "
157		8	00	"	-	"	" " "
140	13	21	93	221	7	127	Holkenbrink, Wilhelm, Landwirt
158		53	76	89	-	0041	Stiftung Rudolf von der Tinnen
394	4	22	85	"	-	"	" " "
893		84	22	134	385	13472	Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
1180		41	86	"	-	"	" " "
321	2	39	79	434	-	0149	Landschaftsverband Westfalen-Lippe -Straßenverwaltung-
322		27	67	"	-	"	" " "

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763), § 103 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 15. 7. 1976 (GV. NW. S. 264 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 27. 6. 1978 (GV. NW. S. 268 / SGV. NW. 2023)

Nebenzeichnung



II Anzahl der Vollgeschosse als Hochstgrenze
04 Grundflächenzahl ——— Geschoßabgrenzung
(05) Geschoßflächenzahl
GFL E Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten des Erschließungsträgers
GTGa Gemeinschaftstiefgarage
Zu- und Abfahrt

Änderungen auf Grund des Beschlusses der Planungsverbandsversammlung vom 3.4.1973
Amtsverwaltung Roxel
Der Amtsdirektor
i.A.

Gemäß § 17 BauNVO werden folgende GRZ und GFZ festgelegt:

bei:	I u. II Vollgeschossen	0,4	(0,5)
	III Vollgeschossen	0,4	(1,0)
	IV u. V Vollgeschossen	0,4	(1,1)

2. Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

Äußere Gestaltung: Im Plangebiet werden für bauliche Anlagen und Nebenanlagen folgende Materialien verbindlich vorgeschrieben.
Rotes Verblend- oder Sichtmauerwerk aus Steinen einfarbiger Sortierung für Wandflächen; naturfarbener Sichtbeton für Gesimse und gliedernde Bauteile (z.B. Balkonbrustungen, Treppenhauser, Geschoßbänder etc.); weiße Holz- oder Kunststoff-fenster und -türen.
~~Die Flachdächer sind hellfarbig zu belassen.~~

Das Dach der im Plan festgesetzten Tiefgarage ist in seiner gesamten Ausdehnung als Rasenfläche oder mit immergrünen Bodendeckern anzulegen und zu unterhalten.

Im Bereich des Gehrechtes sind Kinderspielgeräte und Banke aufzustellen.

Werbeanlagen sind im Plangebiet nicht zulassig. Warenautomaten sind in Form und Farbe ihrer baulichen Umgebung anzupassen.
~~Bei Einfamilienhäusern ist 1 Stellplatz je Wohnung zu schaffen.~~
Ausnahmen: ~~Für die vorstehenden Festsetzungen können Ausnahmen auf Antrag vom Gemeinderat zugelassen werden.~~
~~Bei Mehrfamilienhäusern sind 1,5 Stellplätze je Wohnung zu schaffen.~~

1.) BauNVO sind auf den nicht ...
2.) Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
3.) Tür u. Tor einzufriedigen

X = von der Bebauung ausgenommen

Geändert durch 1. Änderung siehe Nebenzeichnung

Gemeinde Albachten

Bebauungsplan „Nord-Ost" „Nördlich der B 51 östlich der L 1156"

Ausfertigung

Gemarkung Albachten · Flur 2 · Maßstab 1:500

9855 N
M. 1:20.000

Begrenzungslinien
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung
WA — Allgemeines Wohngebiet
Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 Ziff. 2 - 6 BauNVO werden nicht zugelassen
GRZ 0.4 Grundflächenzahl (Höchstgrenze)
GFZ 0.8 Geschoßflächenzahl (Höchstgrenze)
II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) (zwingend)

Bauweise
g Geschlossene Bauweise
FD Flachdach

Überbaubare Grundstücksflächen
Überbaubare Grundstücksflächen
Baulinie
Baugrenze; Maße nur nachrichtlich
Auf Grund der Bauordnung gemäß § 23 (5) werden Nebenanlagen 1.) außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO nicht zugelassen. 2.)

Freizuhaltende Grundstücksflächen
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche 20 m parallel zum Fahrbahnrand

Verkehrsflächen
Wege- u. Straßenverkehrsflächen
P Öffentliche Parkflächen
Wege- u. Straßenbegrenzungslinie
Zu- u. Ausfahrtverbot
Die Grundstücke sind zur B 51 u. L 529 hin lückenlos ohne 3.) zu bebauen

Anpflanzungen, Aufschüttungen
Pflanzgebot für heimische Laubbäume (Hochstämme)
Pflanzgebot für heimische Laubholzer (Strauchen u. Heister)
Lärmschutzwall
6.00 Die Dammkrone muß mindestens 6.00 m über der Fahrbahndecke der parallel laufenden Bundesstraße liegen.

Sonstige Darstellungen und Gehrechte
Flächen für geplante Bebauung, Garagen und Stellflächen
Ga Garage
TGGa Tiefgemeinschaftsgarage
M Mülltonnen u. Gerate
Fläche für Umformerstation
geplante Grundstücksgrenze
Sichtwinkel
Flächen mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit. Die Überbauung dieser Flächen ist, soweit im Plan dargestellt, zulassig. Eine lichte Durchgangshöhe von mind. 2,26 m ist einzuhalten

Bestandsangaben und Signaturen
Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze
Flurgrenze
Nutzungsgrenze
Fahrbahnbegrenzung
Boschung
Graben
Stutzmauer
Messungslinie
Maßzahlen
Betonmast, Holzmast
10 KV-Kabel
vorh. Wohngebäude
vorh. Wirtschaftsgebäude
Straßenachse
Straßensinkkasten
Kanalschacht
Kanalleitung
elektrische Freileitung
Höhenangabe über NN

Ermächtigungsgrundlagen:
a) § 4 der Gemeindeordnung f. d. Land NW i. d. Fassung d. Bekanntm. v. 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. 2020)
b) § 2, 8-12 und 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341)
c) Verordnung über d. baul. Nutzung d. Grundstücke (BauNVO) i. d. Fassung d. Bekanntm. v. 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237)
d) § 4 der 1. Verordnung d. Landes NW z. Durchführung d. BBauG i. d. Fassung v. 21. 4. 1970 (GV. NW. S. 299 / SGV. 232)
e) § 103 (1) Nr. 1, 2 u. 4 der Bauordnung f. d. Land NW (BauONW) i. d. F. v. 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96)
f) Verordnung über d. Ausarbeitung d. Bauleitpläne sowie über d. Darstellung d. Planinhalts (Planzeichen VO) v. 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21)

Für die Erarbeitung des Planentwurfes
Roxel, ~~Unna~~, den 6.7.1972
Der Verbandsvorsteher
~~Dipl.-Ing. Eckard Brunne~~
~~Hermann-Josef Hamm~~
~~stellv. Amtsdirektor~~
~~Baumeister Hans Wermes~~

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwartigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Dülmen, den 6.7.1972
Dr.-Ing. Hinterkeuser
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)
Dülmen, den 6.7.1972
Dr.-Ing. Hinterkeuser
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Die Verbandsversammlung hat am 25. Jan. 1971 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Roxel, den 17. November 1972
Vorsitzende — Mitglied der Verbandsversammlung — Schriftführer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 27.11.1972 bis 28.12.1972 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 17.11.1972 im Amtsblatt des Kreises Munster, 3. Jahrgang, Nr. 21, Seite 336 bekanntgemacht worden.
Roxel, den 4.1.1973
Der Verbandsvorsteher
~~stellv.~~ Amtsdirektor

Die Verbandsversammlung hat nach §10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen
Roxel, Versammlungsbeschluß vom 16. März 1973
Vorsitzende — Mitglied der Verbandsversammlung — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist nach §11 BBauG mit Verfügung vom 29.8.73 genehmigt worden.
~~x in Verbindung mit § 6 (6) Satz 3 und § 6 (5)~~
Münster, den 24.9.1973
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach §12 BBauG sind am 4.2.74 im Amtsblatt des Kreises Munster, 5. Jahrgang, Nr. 3,5 Seite 37/38 bekanntgemacht worden.
Roxel, den 18.12.1974
Der Verbandsvorsteher
~~stellv.~~ Amtsdirektor